

**Nacherhöhung und Verstärkung der Hochwasserdeiche im Artlenburger Deichverband
im 7. PA zwischen Bleckede und Radegast
Machbarkeitsstudie für eine mögliche Deichrückverlegung in der Vitico bei Radegast**

Fragen des Begleitausschusses DRV Radegast am 09.09.2020

TOP

1. Kurzer Sachstand zur Ausschussarbeit
2. Sachstand zum aktuellen Verfahren; besteht konkret die Möglichkeit, weitere Alternativen die aus dem Ausschuss erarbeitet worden sind, zu prüfen?
 - Die Machbarkeitsstudie für eine mögliche DRV an der Vitico ist abgeschlossen und empfiehlt die Weiterverfolgung der Variante 1
 - Die Machbarkeitsstudie ist die Grundlage für den Abstimmungsprozess in den verbandlichen Gremien und für den Beteiligungsprozess gegenüber Dritten
 - Die Machbarkeitsstudie ist die Grundlage für die konkrete Planung einer genehmigungsfähigen Trassenvariante
 - In einem Entwässerungskonzept soll geprüft werden, ob die ggf. ausgedeichte Fläche durch Kehrung der Fließrichtung weiter entwässert werden kann. Hier läuft die Angebotsabfrage
 - Im Untersuchungsgebiet der Varianten 0 bis 1 laufen die naturschutzfachlichen Datenerhebungen als Planungsgrundlage für die spätere konkrete Trassenvariante. Der Untersuchungsraum umfasst alle Bereiche zwischen der Nullvariante und der Variante 1 und greift keiner Variante vor.
 - Für die Ermittlung der Grundstückswerte inkl. der Entschädigungshöhen für ggf. ausgedeichte Grundstücke läuft derzeit eine Leistungsbeschreibung und Angebotseinholung für einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter.
 - Zur Erstellung der Planungs- und Antragsunterlagen ist aus naturschutzrechtlichen Gründen (§ 15 UVPG) ein Scoping Termin erforderlich. Hier wird der Untersuchungsumfang für die naturschutzfachlichen Erhebungen festgelegt. Dieser Termin ist kein Beginn des Planfeststellungsverfahrens, sondern ein wichtiger Planungsmeilenstein. Dieser Termin erfolgt aus Corona Gründen derzeit im schriftlichen Rahmen und soll im September angeschoben werden.
 - Die privaten Betroffenen werden im planungsbegleitenden Dialogprozess und über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 VwVfG) in die Planungsabsichten und Planungen vor Einreichung der Antragsunterlagen eingebunden. Im förmlichen Planfeststellungsverfahren kann jeder Betroffene seine Einwendungen gemäß § 73 VwVfG einreichen.
 - Derzeit gibt es noch kein Verfahren im genehmigungsrechtlichen Sinn. Das Planfeststellungsverfahren beginnt mit dem Einreichen der Planfeststellungsun-

terlagen. Erfahrungsgemäß werden 2-3 Jahre Planungszeit bis zur Antragstellung benötigt. Das Planfeststellungsverfahren dauert mindestens 1 Jahr, bis der Beschluss ergeht.

- Ergänzende erforderliche Untersuchungen oder Berechnungen sind zur Klärung offener Fragen möglich und werden in der Regel auch über die Fördermittel finanziert. Diese ergänzenden Berechnungen und Untersuchungen müssen aber fachlich erforderlich und sinnvoll sein.

3. Maßnahmen M/V; was passiert dort konkret?

- siehe HWS-Konzept des Landes MV. Maßnahmen werden am 09.09.2020 vorgestellt.

4. Vorstellung Vergleichsvarianten

- Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden drei grundsätzliche Varianten untersucht, bewertet und eine Vorzugsvariante empfohlen.
- Im Rahmen der konkreten Planung wird auf der Grundlage der Vorzugsvariante eine konkrete Trasse unter fachlichen und rechtlichen Aspekten entwickelt und festgelegt
- Ideen für eine konkrete Trasse können auch in einem Dialogprozess mitentwickelt werden.

5. Erwartungen von Seiten ADV/ NLWKN sowie des Ausschusses/ der Anlieger für ein vertrauensbildendes weiteres Vorgehen

- Die Erwartungen des NLWKN liegen in einem fachlichen, sachlichen, offenen und konstruktiven Informationsaustausch und Besprechung offener Fragen zu Beginn und parallel zum Planungsprozess.
- Auch wenn die komplexen Themen ausführlich und gründlich beraten werden müssen und auch werden, so darf dieser Dialogprozess die erforderliche Anpassung des Hochwasserschutzes nicht künstlich in die Länge ziehen. Der Deichverband unterliegt rechtlichen Vorgaben über das Deichgesetz und muss zeitnah zur Vorbereitung auf das nächste Hochwasser handeln.

6. Wie geht es weiter...?

- Wie auf der Infoveranstaltung am 04.07.2020 vorgetragen, soll am Ende dieses Jahres eine genehmigungsfähige Planungstrasse festgelegt werden, damit 2021 mit der konkreten Planung begonnen werden kann.
- Parallel zum Dialogprozess und zur Vorbereitung der konkreten Planung sollen das Entwässerungskonzept, die naturschutzfachlichen Datenerhebungen, die Entschädigungsfragen und aus dem Dialogprozess hervorgegangenen weiteren Untersuchungen durchgeführt werden.
- Neben den konkreten Planungen für die Anpassung des Hochwasserschutzes muss weiter an den Themenfeldern Eisgang, Sedimentation und Gewässerunterhaltung gearbeitet werden. Hier liegen die Zuständigkeiten allerdings nicht beim Deichverband, sondern beim Bund und ggf. beim Land.

Fragen von Herrn Bgm. Neumann

1. Wer wird für die endgültig festgelegte Deichlinie verantwortlich zeichnen?
 - Der Maßnahmenträger entwickelt mit den Planern und ggf. weiteren Dritten auf der Grundlage von fachlichen und rechtlichen Anforderungen eine Vorzugsvariante, die dann über die Entwurfsplanung in den Antrag auf Planfeststellung übernommen wird. Die rechtliche Festlegung der Deichlinie erfolgt dann über den Planfeststellungsbeschluss.
2. Wer ist für einen angemessenen Abfluss im Elbeflussbett verantwortlich?
 - Gemäß § 40 WHG obliegt die Unterhaltung oberirdischer Gewässer den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist.
 - Der Bund (WSV) ist nach § 39 WHG für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und für die Leichtigkeit der Schifffahrt und des schadlosen Wasserabflusses verantwortlich.
3. Wer ist in Niedersachsen für den Eisaufbruch zum Zwecke der Hochwasservorsorge zuständig?

Quelle: (Hochwasserschutzplan Niedersachsen, Untere Mittelelbe, 2007, S. 13-14)

- Für die Eisbekämpfung auf den Bundeswasserstraßen ist grundsätzlich die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zuständig (siehe WaStrG, §35: Wasserstands- und Hochwassermeldedienst, Eisbekämpfung und Feuerschutz). In Niedersachsen sind das die ehemaligen Wasser- und Schifffahrtsämter Magdeburg und Lauenburg, jetzt „Elbeamt“.
- Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit einem Erlass (BMVBW, 2005) deutlich gemacht, dass die WSV für die Eisbekämpfung auf Bundeswasserstraßen (Elbe) nur dann zuständig ist, wenn diese im Interesse der verkehrlichen Nutzung der Bundeswasserstraßen erfolgt. Eisaufbruch allein zum Zweck der Hochwasservorsorge fällt demnach in die Zuständigkeit der Länder.
- Als weitere Voraussetzung stellt der Erlass klar, dass die Eisbekämpfung wirtschaftlich vertretbar sein muss. Die Eisbekämpfung dient demnach dem Schutz baulicher Anlagen, dem Offenhalten der Schutz- und Sicherheitshäfen und soweit wirtschaftlich vertretbar der Aufrechterhaltung der durchgehenden Schifffahrt sowie der Verkürzung von eisbedingten Stillliegezeiten.
- An der unteren Mittelelbe gibt es über den Planfeststellungsbeschluss für die Wehranlage in Geesthacht eine Pflicht zur Vorhaltung von Eisbrechern zur Verhinderung von Eisstand und sicheren Eisableitung durch die Wehranlage.

4. Das BMVBM hat 2005 festgelegt, dass die WSV nur für die verkehrliche Nutzung der Bundeswasserstraßen zuständig ist.
 - § 39 Abs. 1 WHG => Unterhaltungslast / zur Gewässerunterhaltung gehören: Die Erhaltung der Ufer ... sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss. [vgl. auch § 8 Abs. 2 WaStrG Umfang der Unterhaltung] Kommentar zum WHG: Aufgabe erstreckt sich bis zum bordvollen Abfluss; oberhalb der Mittelwasserlinie gehören dazu ... das Beseitigen von Bäumen oder Sträuchern. Unterhaltung beinhaltet jedoch keine Maßnahmen des Hochwasserschutzes.
 - § 40 WHG Träger der Unterhaltungslast Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern. § 4 WHG Gewässereigentum => Bund ist Eigentümer der Bundeswasserstraße.
 - Leitfaden zur Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (Hrsg. Bund): „Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung obliegt dem Bund als Eigentümer, nicht als Hoheitsträger“

5. Wer darf über ggf. gewonnene „Ökopunkte“ verfügen? Die Grundstücksbesitzer?
 - Der jeweilige Maßnahmenträger als Zustandsstörer und Finanzierer der entsprechenden Maßnahme.

gez.
Clemens Löbnitz / Heiko Warnecke